



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

Der elektronisch überwachte Hausarrest –

**Warum es nicht immer geht: Voraussetzungen und Hindernisse für einen
Strafvollzug zu Hause**

Verfasserin

Mag. iur. Mag. phil. Caroline Walser

Angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, April 2015

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

1. Einführung in das Thema

Bereits in den 70er Jahren prägte der ehemalige Justizminister Christian Broda den Begriff der „**Gefängnislosen Gesellschaft**“. Seither wird diese zumeist als Utopie verstandene Forderung von Vertretern politischer Parteien, Vereinen im Nahbereich des Strafvollzuges, aber auch Wissenschaftlern aufgrund medial wirksam gewordener Vorkommnisse in den österreichischen Haftanstalten aufgeworfen. Eines ist dabei klar: Die Gefängnislose Gesellschaft kann erst dann verwirklicht werden, wenn das gesetzgeberische Ziel des Strafvollzuges durch etwas Besseres als der Haftstrafe erfüllt werden kann. Ziel des österreichischen Strafvollzuges im Sinn des § 20 StVG ist es zum einen, den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen und ihn abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Zum anderen soll der Vollzug auch den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen. Auf der Suche nach Alternativen ist daher nach dieser Grundlage vorzugehen. Dies ist unter Berücksichtigung der Wiederverurteilungsstatistik auch dringend geboten: 49,5 Prozent der 2009 rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten oder aus einer Haftstrafe entlassenen Personen wurden bis 2013 neuerlich verurteilt. Auch immerhin 32,1 Prozent der 2009 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten oder aus der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs 3 und 4 StGB entlassenen Personen wurde bis 2013 wiederverurteilt.¹ Diese Zahlen bieten damit eine ausreichende Argumentationsgrundlage dafür, dass der aktuelle Strafvollzug hinsichtlich der Spezialprävention nicht der Weisheit letzter Schluss ist.

Als eine neue Alternative innerhalb des Strafvollzuges normierte der Gesetzgeber 2010 den **elektronisch Überwachte Hausarrest** (eüH) in § 156b ff StVG (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Es handelt sich dabei um eine neue Vollzugsform, deren Durchführung auf Antrag des Verurteilten zu prüfen ist (§ 156c StVG). Dabei können Verurteilte, die sowohl über eine Unterkunft im Inland als auch über eine geeignete Beschäftigung verfügen, sich spezialpräventiv erforderlichen – damit individuell auf die Person des Verurteilten abgestimmten – Bedingungen unterwerfen und deren (Rest)Strafe 12 Monate nicht übersteigt, ihre Freiheitsstrafe in ihrer gewohnten Umgebung vollziehen. Da der Gesetzgeber unmissverständlich den eüH als *Haft besonderer Art* als Erweiterung der bestehenden Vollzugsformen definiert hat, hat dieser ohne Zweifel den Zwecken des § 20 StVG zu entsprechen und ist an diesen zu messen.²

Arten des Elektronisch Überwachten Hausarrests

Der eüH tritt als **Strafhaft** in zwei Varianten auf: In der sogenannten **front-door** Variante soll die gesamte Strafe in der Unterkunft des Straftäters vollzogen werden.³ Die Vorteile liegen auf der Hand: Der Verurteilte wird nicht aus seinem sozialen Umfeld entwurzelt, verliert auch nicht seinen Arbeitsplatz und erfährt eine nicht derart invasive Einschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zur Gefängnishaft.

Die sogenannte **back-door** Variante bietet Inhaftierten die Möglichkeit, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, die Reststrafe in der eigenen Unterkunft zu verbüßen.⁴ Auch hier

¹ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 138.

² 772 der Beilage XXXIV. GP, 3.

³ 772 der Beilage XXXIV. GP, 3.

⁴ 772 der Beilage XXXIV. GP, 3

können wiederum als Vorteile die frühere Rückkehr in das soziale Umfeld sowie eine stufenweise durch Sozialarbeiter (Neustart) begleitete Rückkehr in den Lebensalltag genannt werden. Eine nicht unbedeutende Herausforderung ergibt sich in der *back-door* Variante aber im Hinblick auf die Arbeits- und die Wohnungsfindung vom Gefängnis aus.

Auf beide Varianten zutreffend sind gewisse Nachteile zu berücksichtigen: So erreichen die erzieherischen Maßnahmen, welchen die Gefangenen in einer Haftanstalt unterworfen sind, nicht oder nur für eine kürzere Dauer auch den im eÜH überwachten Strafgefangenen. Zudem kann die Überwachung nicht in gleicher, lückenloser Intensität gewährleistet werden wie in der Gefängnishaft. Vielmehr bedarf es einer Eigenverantwortung und Eigenerziehung, wobei jedem Strafgefangenen im eÜH ein Sozialarbeiter des Vereins Neustarts beiseite gestellt wird. Da dieser Vertrauensvorschuss bei nicht lückenloser Überwachbarkeit zwar in Grenzen, aber dennoch ausgenutzt werden kann, bedarf es im Bewilligungsverfahren einer **positiven Risikoprognose** dahingehend, dass die losere Überwachung nicht zur Begehung weiterer strafbaren Handlungen genützt werden wird.⁵ Für den *back-door* Bereich bedeutet diese positiv zu absolvierende Risikoprüfung auch gleichzeitig, dass es sich um eine Inhaftiertengruppe handelt, die die täterbezogene Voraussetzungen für den gelockerten Vollzug nach § 126 StVG und insbesondere für den Freigang gem § 126 Abs 3 StVG erfüllt. Neben den formalen Voraussetzungen wie zB der Unterkunft, der Beschäftigung und des Einkommens sind damit auch wesensbezogene Aspekte des Straftäters zu berücksichtigen, die den Anwendungsbereich des eÜH limitieren.

Der eÜH soll im Sinn des Gesetzgebers jedoch nicht auf die Strafhaft beschränkt sein, sondern auch anstelle der **Untersuchungshaft** Anwendung finden, sofern einer der Haftgründe gegeben, aber keine gelinderen Mittel nach § 173 Abs 5 StPO zur Anwendung gelangen können und die Anhaltung im eÜH dem Haftzweck nicht entgegensteht. Die Vermeidung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen steht seit den sexuellen Übergriffen in der Justizanstalt Josefstadt im Sommer 2012 auf der Prioritätenliste des Justizministeriums.⁶ Jedoch nicht nur in Bezug auf jugendliche Straftäter oder aufgrund der Gefahr etwaiger Übergriffe in den Haftanstalten sind Untersuchungshaft nach Möglichkeit zu vermeiden, sondern auch wegen etwaige Kollateralschäden als Konsequenz einer freiheitentziehenden Maßnahme. Damit gemeint sind der Arbeitsverlust sowie die gesellschaftliche Isolation und Stigmatisierung nach einer Hafterfahrung. Diese kann insbesondere bei der Untersuchungshaft schwer ins Gewicht fallen, wenn der vermeintliche Rechtsbrecher letztendlich nur zu einer Geldstrafe bzw bedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder überhaupt freigesprochen wird. Die Notwendigkeit von Alternativen ist hier daher besonders geboten.

Das Verfahren und die Zuständigkeiten weichen von der Strafhaft ab: Der zuständige Entscheidungsträger ist hier der Haft- und Rechtsschutzrichter. Der eÜH soll Anwendung finden, sofern einer der Haftgründe gegeben ist, aber keine gelinderen Mittel nach § 173 Abs 5 StPO vorliegen und die Anhaltung im eÜH nicht dem Haftzwecke entgegensteht. Der Haft- und Rechtsschutzrichter hat sich damit neben den Formalvoraussetzungen (Unterkunft, Beschäftigung ect.) zudem einhergehend mit der Frage auseinander zu setzen, ob mit dem eÜH der Gefahr des jeweiligen Haftgrundes Rechnung getragen werden kann. Ohne Belange in der Entscheidung auf Durchführung des eÜH ist dabei das der Untersuchungshaft zugrunde liegende Delikt.

⁵ BMJ-VD43401/0002-VD 1/2013, 9.

⁶ BMJ, Task-Force Jugend- U-Haft: Oberste Priorität: Vermeidung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen, Pressemitteilung vom 16.Juli 2013. Abrufbar unter: <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484853f60f165013fe7de20b5739c.de.html>.

Täterkreis

Der Täterkreis, der durch den eÜH Angehaltenen, umfasst im Bereich der **Strafhaft** damit zum einen Verurteilte mit einem urteilsmäßigen Strafe bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe (*front-door*), zum anderen aber auch Verurteilte aus langjährigen Freiheitsstrafen (*back-door*). Das Höchstmaß von 2 Jahren ergibt sich daraus, dass hinsichtlich der Formalvoraussetzung in § 156c Abs 1 Ziffer 1 StVG „die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigt“, auf die noch zu erwartende Strafzeit abzustellen ist. Ein Antrag auf Durchführung des Strafvollzugs durch eÜH kann daher frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt einer etwaigen Hälfte-Entlassung nach § 46 Abs 1 StGB gestellt werden. Da es sich um eine Entscheidung im Strafvollzug handelt, entscheidet der zuständige Anstaltsleiter in erster Instanz. Selbst wenn es in weitere Folge nicht zu Hälfte-Entlassung kommt, kann die Strafhaft weiter im eÜH vollzogen werden. Aufgrund der zeitlichen Dimension des eÜH handelt es sich im *back-door* Bereich häufig um Inhaftierte, die sich knapp vor oder bereits im Entlassungsvollzug nach § 144 StVG befinden. Die Risikoprüfung bietet Gewähr dafür, dass es sich jedenfalls um keine gefährliche Tätergruppe handelt. Ein deliktbezogener Ausschluss der Anwendbarkeit des eÜH ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen, dies auch nicht für die Belange der Untersuchungshaft.⁷ Ausgenommen sind ausschließlich Verurteilte, die zu keiner zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Damit gemeint sind die lebenslange Freiheitsstrafe aber ua auch die Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB, wiewohl es sich hier um eine Maßnahme und nicht um eine Strafe im eigentlichen Sinn handelt. Wohl aber können die Voraussetzungen und das Verfahren bei verschiedenen Tätergruppen variieren (zB Sexualstraftäter).

Relevante statistische Daten zum Elektronisch Überwachten Hausarrest

Bis 31. Dezember 2013 befanden sich insgesamt seit in Kraft Treten dieser Vollzugsform 2010 **1.639 Personen im eÜH**. Hinsichtlich der Differenzierung im Sinn der Strafhaft in *back-door* und *front-door* ist festzustellen, dass die im eÜH Angehaltenen mehrheitlich aus dem *front-door* Bereich stammen – und zwar stehen 1.373 *front-door* Fällen 266 *back-door* Fällen gegenüber.⁸ Es konnte keine Gesamtzahl der anstelle der Untersuchungshaft im eÜH Angehaltenen gefunden werden.

Aus der Pressemitteilung des Justizministeriums vom 1. September 2010 geht hervor, dass die Erwartung an die neue Vollzugform darin lag, bis zu 500 Personen pro Jahr außerhalb der Gefängnisse anzuhalten.⁹ Im Ministerialentwurf wurde von mehr als 2.000 Personen gesprochen, die in den österreichischen Gefängnissen eine Haftstrafe von bis zu zwölf Monaten absitzen. Die damalige Gefangenenpopulation betreffend wurde die Vermutung angestellt, dass vier bis acht Prozent die Voraussetzungen für den Strafvollzug durch den eÜH erfüllen.¹⁰ In die Regierungsvorlage enthielt sich der Gesetzgeber von etwaigen Erwartungen. Zur Evaluierung, ob der eÜH diesen Erwartungen begegnen kann, bzw welches Anwendungspotenzial für den eÜH tatsächlich besteht, bedarf es fürs erste einem Blick in die gerichtliche Kriminalstatistik.

⁷ BMJ-VD43401/0002-VD 1/2013, 2.

⁸ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 93.

⁹ BMJ, Fußfessel tritt in Kraft, Pressemitteilung vom 1. September 2010. Abrufbar unter: <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012ac863aeea1ef7.de.html>

¹⁰ 146/ME XXIV.GP, 1.

Verurteilungsstatistik

Für das Untersuchungsjahr 2013 liegen 34.424 rechtskräftige Verurteilungen vor. Bereinigt um Mehrfachverurteilungen wurden 31.541 Personen in Österreich rechtskräftig verurteilt. Strafsatzbestimmend war zu 40,2 Prozent das verurteilte Vermögensdelikt, zu 20,7 Prozent das Delikt gegen Leib und Leben.¹¹

Folgende Graphik veranschaulicht das dabei gewählte Sanktionsmittel:

2013	Strafen Überblick			
	Geldstrafe bedingt	56	= 10.077	29.3 %
	Geldstrafe teilbedingt	2.031		
	Geldstrafe unbedingt	7.990		
	Teilbedingte Strafe (unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe)	1.063		3.1 %
	Freiheitsstrafe bedingt	13.020	= 22.538	65.5 %
	Freiheitsstrafe teilbedingt	3.268		
	Freiheitsstrafe unbedingt	6.250		
	Sonstiges ¹²	746		2.2 %
	Gesamt:	34.424		100 %

Der dargestellte **Anteil der reinen Freiheitsstrafen (65,5 Prozent)** zeugt damit im Vergleich zu den reinen Geldstrafen (29,3 Prozent) von einem deutlichen Überhang der reinen Freiheitsstrafen als Sanktionsmittel im Untersuchungsjahr 2013. Dieses Ergebnis stellt keine Ausnahme dar, sondern fügt sich in die Entwicklung der Strafenpraxis der letzten 10 Jahre. 2005 markiert das Jahr, an dem der vorläufige Höhepunkt der verhängten Freiheitsstrafe mit 26.187 zu Buche schlug. Seither nimmt die Gesamtzahl der verhängten Freiheitsstrafen in absoluten Zahlen kontinuierlich ab, wohl aber steigt der Anteil der reinen Freiheitsstrafe als gewähltes Sanktionsmittel kontinuierlich an.¹³

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Verurteilungen	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424
Geldstrafe	38,9%	38,6%	38%	37%	35,1%	33,6%	31,4%	30,3%	29,2%
Freiheitsstrafe	57,3%	57,5%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%
sonstige	3,8%	3,9%	4,1%	4,5%	4,6%	4,7%	5,3%	5,6%	5,3%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Diese Entwicklung kann mit der Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, mit 1. Jänner 2000 und einer gewissen Zeit bis zur Festigung in der staatsanwaltschaftlichen Praxis erklärt werden: Straftaten, die vor 2000 mit einer gerichtlichen Geldstrafe geahndet wurden, werden nun diversionell erledigt. Die 34.424 rechtskräftigen Verurteilungen entsprechen 14,2 Prozent der Verfahrenserledigungen, dem gegenüber wurde zu 17,4 Prozent das Verfahren mit der Durchführung einer Diversion erledigt (64,1 Prozent Einstellungen; 4,3 Prozent Freisprüche).¹⁴

Von den reinen Freiheitsstrafen wurden im Untersuchungsjahr 2013 57,8 Prozent zur Gänze bedingt nachgesehen (§ 43 StGB), 27,7 Prozent der Freiheitsstrafen wurden unbedingt ausgesprochen. Zusätzliche 14,5 Prozent teilbedingter Freiheitsstrafen (§ 43a Abs 2 und Abs 3 StGB)

¹¹ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 36.

¹² ZB § 12 JGG, § 13 JGG, § 21 Abs 1 StGB.

¹³ Grafik basierend auf den absoluten Zahlen aus: BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 72. Nicht mitberücksichtigt ist die unbedingte Geldstrafe/bedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs 2 StGB sowie die sonstigen Maßnahmen (zB § 12 JGG, § 13 JGG, § 21 Abs 1 sowie Abs 2 StGB).

¹⁴ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 7.

komplettieren das Bild der verhängten reinen Freiheitsstrafen. Somit war im Ergebnis bei 42,2 Prozent eine unbedingte Haftstrafe – wenn auch nur zum Teil – das gewählte Sanktionsmittel.

Wird diese Zahl nicht mehr isoliert auf die reinen Freiheitsstrafen betrachtet, sondern wieder in Relation zu allen Sanktionsmittel gesetzt, entspricht die bedingt nachgesehen Freiheitsstrafe 37,8 Prozent, die unbedingte Freiheitsstrafe 18,2 Prozent und die teilbedingte Freiheitsstrafe 9,5 Prozent. Damit sind es 27,7 Prozent aller rechtskräftigen Verurteilungen, die zu einem unbedingten Freiheitsentzug führten.

In absoluten Zahlen ausgedrückt betrifft dies **9.518 Personen¹⁵**, die das **Haftübel** zu spüren bekommen. Diese Zahl umfasst Verurteilungen zu einer teilbedingten (§ 43a StGB) sowie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. 6.250 Personen waren es im Berichtsjahr, die rein zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Beim Blick ins Detail hinsichtlich dieser 6.250 unbedingt verhängten reinen Freiheitsstrafen ergibt sich folgende Statistik¹⁶:

Gesamt: 6.250 = 100%					
FS bis 1 M	320	5,1 %	FS über 1 bis 3 Jahre	1.829	29,3 %
FS über 1 bis 3 M	1.114	17,8 %	FS über 3 bis 5 Jahre	418	6,7 %
FS über 3 bis 6 M	945	15,1 %	FS über 5 Jahre	261	4,2 %
FS über 6 bis 12 M	1.352	21,6 %	Lebenslange FS	11	0,2 %
=	3.735	59,6 %	=	2.519	40,4 %

Damit wurden **59,6 Prozent** der unbedingten reinen Freiheitsstrafen mit einer Haftdauer bis **höchstens ein Jahr** verhängt. 38 Prozent mit einer Höchstdauer von 6 Monaten und immerhin 17 Prozent der zu unbedingten Haftstrafen mit einer Höchstdauer von nur 3 Monaten. In absoluten Zahlen handelt es sich um 3.735 Personen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten. Damit ist der Pool der potenziellen Fußfesselträger jedoch nicht ausgeschöpft, da aufgrund des Bezugspunktes der noch *zu erwartende* Strafdauer auch Personen aus der Rubrik der Freiheitsstrafen über 1 bis 3 Jahre mitberücksichtigt werden müssen.

Eine Statistik über die Dauer des Teils der unbedingten Freiheitsstrafe bei einem Strafausspruch gemäß § 43a, damit hinsichtlich 3.285 Personen, liegt nicht vor. Im Regelfall der teilbedingten Nachsicht liegt die zu verhängende Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 2 Jahre, wobei der nicht bedingt ausgesprochene Teil der Strafe mindestens einen Monat, höchstens jedoch ein Drittel der Strafe betragen kann – somit höchstens 8 Monate. Im Ausnahmefall der Regelung des § 43a Abs 4 StGB kann die Strafe auch teilbedingt nachgesehen werden, wenn auf eine Strafe über zwei, jedoch nicht über drei Jahre zu erkennen ist. Auch hier wiederum darf das Höchstmaß des unbedingt ausgesprochenen Strafanteils ein Drittel der Gesamtstrafe nicht überschreiten – somit höchstens 12 Monate. Es handelt sich bei der teilbedingten Haftstrafe damit zwingend um Verurteilungen, die isoliert auf die Strafdauer betrachtet, den Anwendungsbereich des eÜH erweitert.

Es steht außer Frage, dass bei einer Evaluierung hinsichtlich des Entlastungspotenzials der Gefängnisse nicht rein auf die urteilsmäßige Strafdauer abgestellt werden kann. Diese Darstellung

¹⁵ Zu berücksichtigen ist zum einen, dass die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (34.424) nicht von den Mehrfachverurteilungen bereinigt ist, weshalb leichte Abweichungen nach unten zu erwarten sind. Detaillierte Zahlen unter Berücksichtigung der Mehrfachverurteilungen konnten nicht erhoben werden. Zum Anderen ergeben sich Abweichungen aufgrund der mathematischen Rundung ergeben.

¹⁶ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.

soll nur ein erstes Bild hinsichtlich des ersten Formalkriteriums der Strafdauer bieten, um einen groben Eindruck zu erhalten, welche Masse an potenzielle Fußfesselträger zur weiteren Untersuchung stehen.

Ausschlaggebend hinsichtlich der Strafdauer ist – wie eingangs diskutiert – nicht nur die urteilsmäßig verhängte Freiheitsstrafe, sondern auch die tatsächlich zu erwartende Haftdauer. Aus diesem Grund ist der Fokus Richtung Entlassungspraxis zu lenken.

Entlassungsstatistik

Aufgrund des § 46 StGB aber auch anderer haftverkürzender Bestimmungen (ua § 133a StVG) entspricht die tatsächliche Haftdauer häufig nicht der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe. Nur bei 51 Prozent der Entlassungen aus einer Justizanstalt handelte es sich um das tatsächliche Strafende. Bei weiteren 30 Prozent um eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe gem § 46 StGB. Diese 30 Prozent entsprechen in absoluten Zahlen ausgedrückt 2.511 Personen. So ergibt sich im Berichtsjahr ein durchschnittlicher Höchstwert der Haftdauer von 8,9 Monaten, wobei hier auch die Untersuchungshafthäftlinge eingerechnet sind.¹⁷ Im Umgang mit der bedingten Entlassung zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede nach den OLG Sprengeln. Während im OLG Sprengel Innsbruck die bedingt Entlassenen bei 46 Prozent zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, geschieht dies in Wien nur bei 11 Prozent, in Graz nur bei 23 Prozent. Ähnliche Diskrepanzen zeigen sich bei der Entlassung *nach* Verbüßung von 2/3 der Strafe. Diese erfolgt bei 7 Prozent in Innsbruck, jedoch bei 27 Prozent in Wien und bei 18 Prozent in Graz. Die einzige annähernd übereinstimmende Praxis zeigt sich bei der Entlassung *bei* Verbüßung von 2/3 der Strafe: Innsbruck 34 Prozent, Graz 37 Prozent und Wien 39 Prozent.¹⁸

	½ Entlassung bzw zum frühestmöglichen ZP	Zwischen ½ und 2/3	bei 2/3	Nach 2/3 (vor Ende)
Wien	11%	23%	39%	27%
Graz	23%	22%	37%	18%
Innsbruck	46%	13%	34%	7%

Diese Darstellung erscheint für die im Zuge der Dissertation angestrebte Untersuchung deshalb für unentbehrlich, da der jeweilige Anstaltsleiter als erste Instanz des Bewilligungsverfahrens hinsichtlich der zu erwartenden Strafdauer die Praxis der Rechtsprechung betreffend die bedingte Entlassung zu berücksichtigen hat. Die dargestellte regional unterschiedliche Rechtssprechungspraxis lässt Auswirkungen auf das Bewilligungsverfahren des eÜH vermuten.

Basierend auf der Erwartung im Ministerialentwurf, dass **5 bis 8 Prozent**¹⁹ der Inhaftierten die Voraussetzung erfüllen, lohnt der Blick in die österreichischen Gefängnisse.

Inhaftiertenstatistik

Im Untersuchungsjahr 2013 wurden **8.950 Personen in Österreichischen Gefängnissen** angehalten. Diese Zahl umfasst Personen in Straf- und Untersuchungshaft sowie untergebrachte Personen und sonstige Haft. Der bisherige Höchststand war 2007 mit 8.957 Inhaftierten erreicht. Nach diversen Maßnahmen wie dem „Haftenlastungspaket“ sowie dem Strafprozessreformgesetz

¹⁷ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 107.

¹⁸ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 109.

¹⁹ 146/ME XXIV.GP, 2.

(2008) konnte die Gefängnispopulation kurzfristig um 8% auf 8.214 verringert werden. Die Anzahl der Gefängnisinsassen entspricht 2013 nun beinahe wieder dem Höchststand von 2007 und reiht sich in die Entwicklung des kontinuierlichen Haftanstiegs nahtlos an.²⁰ Der eÜH kann nun als eine weitere Maßnahme zur Gefängnisentlastung gesehen werden.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des täglichen Durchschnittsstands nach Haftstatus, wobei für die angestrebte Untersuchung ausschließlich die Straf- sowie die Untersuchungshaft relevant sind und sich die Darstellung deshalb auf diese beiden Formen beschränkt.²¹

	2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013	
Gesamt	8.958	100%	8.214	100%	8.381	100%	8.657	100%	8.816	100%	8.865	100%	8.950	100%
Strafhaft	6.083	68%	5.672	69%	5.590	67%	5.822	67%	6.054	69%	6.144	69%	6.197	69%
U-Haft	1.959	22%	1.610	20%	1.845	22%	1.852	21%	1.743	20%	1.673	19%	1.696	19%
Untergebracht	771	9%	802	10%	829	10%	849	10%	891	10%	924	10%	925	10%
Sonstige Haft	145	2%	130	2%	117	1%	134	2%	128	1%	124	1%	131	1%
Straf- u. U-haft gesamt	8.042	90%	7.282	79%	7.435	89%	7.674	88%	7.797	88%	7.817	88%	7.893	88%

Im Jahresdurchschnitt befanden sich im Untersuchungsjahr 2013 227 Personen im eÜH, das entspricht **2,6 Prozent der Gesamtgefängnispopulation**, wobei 18 Fälle des eÜH die Untersuchungshaft und nicht die Strafhaft betroffen haben. Am Stichtag 1.1.2014 waren es 236, davon vier in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Anhaltedauer lag bei 105 Tagen.²²

2013	Gefängnis		eÜH	
Strafhaft	6.197	100%	209	3,4 %
Untersuchungshaft	1.696	100%	18	1,0%
	= 7.893	100%	= 227	2,8²³

Die je nach Bezugspunkt berechneten 2,6 bzw 2,8 Prozent der Gefängnisentlastung durch den eÜH liegen weit unter der Erwartung des Gesetzgebers und des Justizministeriums. Die geringe Anzahl der im eÜH angehaltenen besteht allerdings nicht aufgrund zurückhaltender Antragstellung. Zwar konnte für das Untersuchungsjahr 2013 keine Statistik gefunden werden, wie viele Anträge zur Durchführung des eÜH gestellt wurden, allerdings kann auf eine Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2011 zurückgegriffen werden.²⁴ Diese Studie verzeichnet 739 Anträge, wobei drei Viertel aus dem *front-door* und nur ein Viertel aus dem *back-door* Bereich entstammen. 55 Prozent der in diesem Jahr zum Abschluss gebrachten Bewilligungsverfahren führten zur Bewilligung des eÜH. Somit wird aber auch beinahe jeder zweite Antrag abgelehnt, wobei Ablehnungen verhältnismäßig öfter bei *back-door* Anträgen auftreten. Im Ergebnis der Studie wird 1 von 3 *front-door* Anträgen aber 2 von 3 *back-door* Anträgen abgelehnt. Aus welchem Grund der eÜH versagt wurde, geht aus der Studie nicht hervor. Auch auf das Antragsverhalten hinsichtlich der Untersuchungshaft wurde in dieser Studie nicht eigens eingegangen.

Zusammenfassend gelangt man nach dieser ersten Untersuchung zur Einschätzung, dass das Potenzial des eÜH bisweilen nicht ausgeschöpft werden konnte. Es bedarf daher einer eingehenden

²⁰ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 90.

²¹ BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 101.

²² BMJ, Sicherheitsbericht 2013 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 93.

²³ Differenz aus 2,6% und 2,8% ergibt aus dem veränderten Bezugspunkt nur auf die Personen in Straf- und Untersuchungshaft, nicht auch auf die Untergebrachten sowie sonstige Haft.

²⁴ *Hammerschick/Neumann/Leonhardmair*, Evaluation des Elektronisch Überwachten Hausarrests 2011 – Beantwortung zentraler Fragen und Executive Summary 2012, 6ff.

Untersuchung, hinsichtlich der Hürden, an welchen die Durchführung des eÜH in beinahe der Hälfte der Anträge scheitert, da grundsätzlich an der Idee eines Strafvollzugs zu Hause festgehalten und das Potenzial ausgeschöpft werden soll. Wissenschaftler weisen schon lange darauf hin, dass Haftstrafen insbesondere von relativ kurzer Dauer tunlichst zu vermeiden sind, da die gemeinsam mit der Haft einhergehenden Kollateralschäden ganz besonders ins Gewicht fallen können und außer Verhältnis zu der begangenen Straftat und dem Strafbedürfnis stehen. Nach einer Hafterfahrung finden sich die Täter häufig am Rande der Gesellschaft und von dieser isoliert vor. Aber auch der wirtschaftliche Aspekt sollte zu einem Umdenken führen. Nicht nur, dass ein Häftling dem Steuerzahler pro Tag Kosten in Höhe von 102 EUR²⁵ verursacht, sondern auch die zumeist langjährige Arbeitslosigkeit als Folge der unbedingten Freiheitsstrafe belasten in noch viel größerem Ausmaß das lädierte Staatsbudget.

2. Aufbau und Forschungsfragen im Einzelnen

Der Untersuchung soll ein kurz gefasster Teil zur Frage über Sinn und Zweck des Strafvollzugs im Sinn des § 20 StVG vorangestellt werden, um eine Aussage darüber treffen zu können, inwiefern der eÜH sich in das System des österreichischen Strafvollzuges eingliedert oder dieses in seinen Grundfesten verändert.

Daran anschließend folgt auf dogmatischer Ebene eine detaillierte Untersuchung, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um zu einer Bewilligung des eÜH zu gelangen. Insbesondere ist zu klären welche Anforderungen an eine Unterkunft sowie die geeignete Beschäftigung zu stellen sind, welche zusätzlichen Bedingungen zur Lebensführung außerhalb der Anstalt gestellt werden können und wie die Überwachung zu gewährleisten ist. Hinsichtlich des Verfahrens sind die Zuständigkeit, der Ablauf sowie die involvierte Parteien, insbesondere die Rolle von Neustart, zu erarbeiten. Zudem soll untersucht werden, inwiefern das Opfer auf das Bewilligungsverfahren Einfluss nehmen kann bzw zu verständigen ist. Dies kann sich ja nach der Verurteilung zugrunde liegende Delikt unterscheiden, insbesondere im Umgang mit Opfern eines Sexualdelikts.

Dabei unterscheiden sich die Problemstellungen je nach Art des eÜH in dem Sinn, ob der eÜH als Alternative zur Strafhaft oder zur Untersuchungshaft durchgeführt werden soll. Aufgrund dessen ist die Analyse gesondert anzustellen. So wird hinsichtlich der Untersuchungshaft auf materieller Ebene vor allem die Tauglichkeit des eÜH bei Vorliegen des jeweiligen Haftgrundes im Besonderen zu thematisieren sein. Auf formaler Ebene ergeben sich andere Zuständigkeiten und damit auch ein völlig anderes Rechtsmittelsystem. Betreffend die Untersuchungshaft gilt es die Frage aufzuwerfen, inwiefern die Verweigerung des eÜH anstelle der Untersuchungshaft mittels Grundrechtsbeschwere beim OGH bekämpft werden kann.²⁶ Da es sich beim eÜH um eine neue Vollzugsform handelt, kann auch der Blick über die Grenzen Österreichs hinaus, insbesondere nach Deutschland, speziell bei Auslegungsfragen der Voraussetzungen und Bedingungen hilfreich sein, um Lösungsansätze zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Des Weiteren ist es Ziel der Untersuchung, zu erheben, inwiefern die nicht amtswegig einzuleitende Prüfung des eÜH bzw die Möglichkeit des Ausschlusses des eÜH durch das erkennende

²⁵ Wobei Österreich im europäischen Vergleich, wenig Kosten für Strafgefangene ausgibt (Schweden 260 Euro, Norwegen 330 Euro oder auch die Niederlande 215 Euro). Aebi, Delgrande, SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Survey 2011.

²⁶ Siehe dazu OGH 15 Os 165/10v mit Anmerkung *Hoinkes-Wilfingseder*, JBl 7/2011, 472.

Gericht gem § 266 StPO im Einklang mit dem System des Strafvollzuges stehen und berechtigt sind. Der eÜH wurde vom Gesetzgeber als *Haft anderer Art* implementiert, der die Vollzugsformen um eine weitere Fassade bereichert.²⁷ Innerhalb der Ausgestaltung des Strafvollzuges gelten von der ordentlichen Gerichtsbarkeit losgelöste Zuständigkeiten. Ob und welche Vollzugslockerungen so zB ob der Inhaftierte die Voraussetzungen für den Freigang erfüllt und diese Vollzugsform für ihn anzuwenden ist, entscheidet der Anstaltsleiter in erster Instanz. Die ordentlichen Gerichte werden im Bereich des Strafvollzuges mit der Ausnahme der bedingten Entlassung gem § 256 StPO sowie der Unterstellung erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug gem § 55 Abs 4 JGG nicht befasst. Warum der eÜH nach dem geltenden Recht in diesem System eine Ausnahme darstellen soll, gilt es zu untersuchen.

Medial wird suggeriert, dass der eÜH in einem Stufenbau der Vollzugsformen der Strafhafte die geringste invasive Form darstellen würde. Der Überhang der *front-door* Gefangenen bietet dieser Annahme zumindest Raum für erhebliche Bedenken. Auch eine Studie des Leiters der Justizanstalt Wels ergibt, dass die Vollzugslockerung Freigang gegenüber des eÜH von im Gefängnisvollzug befindlichen Strafgefangenen präferiert wird.²⁸ Es gilt daher im Detail zu eruieren, welche Vollzugsart welche Vollzugslockerungen ermöglicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 156b Abs 4 StVG auf die Bestimmungen hinsichtlich Ausgang und Vollzugslockerungen (§§ 99a, 126 Abs 2 Ziffer 4 StVG) des „normalen“ Strafvollzug verweist, allerdings wird im eÜH ein anderer Maßstab gelten, da die Möglichkeit der Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte sowie die Klärung rechtlicher und wirtschaftlicher Angelegenheiten bereits im Aufsichtsprofil bis zu einem bestimmten Grad mitberücksichtigt werden können. Es ist anzunehmen, dass diese Bestimmungen für die Strafgefangenen im eÜH im Vergleich zu den Inhaftierten im Gefängnis sehr restriktiv anzuwenden sein werden. Daher ist auf dogmatischer Ebene zu untersuchen, welche Freiheiten dem im eÜH Überwachten zu gewähren sind und diese sind mit denen des Freigängers (§ 126 Abs 3 StVG) zu vergleichen.

In einem zweiten, dem empirischen Teil, soll die bisherige Praxis im Umgang mit dem eÜH untersucht werden. Hierbei soll erhoben werden, wie viele Anträge im Untersuchungsjahr 2014 gestellt wurden. Ausgehend von einer Aufgliederung in U-Haft, *front-door* und *back-door* Anträgen soll untersucht werden, wie häufig und vor allem aus welchem Grund die Durchführung versagt wurde. Aufgrund der eingehenden Beschäftigung mit den Voraussetzungen des eÜH im ersten Teil kann verglichen werden, ob der praktische Umgang dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Auf der anderen Seite könnten auch Probleme zu Tage treten, an die der Gesetzgeber nicht dachte, weshalb es notwendig sein könnte, das Gesetz zu adaptieren.

Hinsichtlich des Antragstellers soll dessen Nationalität, Geschlecht sowie Alter und das der Verurteilung zugrundeliegende Delikt festgehalten werden, um etwaige Zusammenhänge/Tendenzen feststellen zu können. Die Zuständigkeit zur Entscheidung wird in der HausarrestV mittels § 1 für Wien mit der Justizanstalt Simmering festgelegt. Für alle anderen Bundesländer soll die Zuständigkeit bei den jeweiligen landesgerichtlichen Gefangenenhäusern liegen. Nicht nur etwaige unterschiedliche Bewilligungs- und Bewertungskriterien könnten zu regionalen Unterschieden im Umgang mit Anträgen zum eÜH führen. Auch die wie eingangs dargelegte Divergenzen hinsichtlich der bedingten Entlassung und der damit zu erwartende Haftdauer können Einfluss auf den

²⁷ 772 der Beilage XXXIV. GP, 3.

²⁸ Mock, Der elektronisch überwachte Hausarrest und die Vollzugslockerung Freigang – Konkurrenz und Dilemma im Strafvollzug, 2014.

praktischen Umgang mit dem eÜH bewirken, weshalb sich die Erhebungen neben Wien auch auf Graz und Innsbruck erstrecken sollen.

3. Grobe Gliederung

- I. Zweck des Strafvollzuges § 20 StVG
- II. Die Voraussetzungen des eÜH
 - a. Strafdauer
 - b. Unterkunft
 - i. Technische Voraussetzungen
 - ii. Problemfelder:
 1. Mindest- bzw Höchststandards
 2. Wohngemeinschaft/Heimunterbringung
 - c. Geeignete Beschäftigung
 - i. Methoden der Überwachung
 - ii. Aufsichtsprofil
 - iii. Problemfelder
 1. Kenntnis des Dienstgebers
 2. Flexible Arbeitszeiten
 3. Außendienst/Dienstreisen
 4. Selbstständigkeit
 - d. Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Anstalt
 - e. Zu erwartende Strafdauer
 - f. Kostentragung
 - i. Für eÜH
 - ii. Für die Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Anstalt
 - g. Sonstige Voraussetzungen
 - h. Ausschlusskriterien nach § 266 StPO
 - i. Besonderheiten im Umgang mit Sexualstraftätern
- III. Zuständigkeit und Bewilligungsverfahren
 - a. Bewilligungsverfahren bei **Strafhaft**
 - i. Antragsstellung
 1. Front-door
 2. Back-door
 - ii. Verfahren
 1. Zuständigkeit
 2. Bewertungskriterien
 - a. Prüfung der Voraussetzungen
 - b. Risikoprüfung
 3. Parteienrechte/rechtliches Gehör
 - a. Antragsteller
 - b. Opfer
 4. Verein Neustart

- iii. Rechtsmittel
 - iv. Besonderheiten im Umgang mit Sexualstraftätern
 - b. Zuständigkeit und Bewilligungsverfahren bei **U-Haft**
 - i. Antragstellung
 - ii. Verfahren
 - 1. Zuständigkeit
 - 2. Bewertungskriterien
 - a. Haftgründe
 - b. Ausschluss gelinderer Mittel nach § 173 Abs 5 StPO
 - 3. Vorläufige BWH (Verein Neustart)
 - 4. Rechtsmittel
 - a. Zulässigkeit einer Grundrechtsbeschwerde
- IV. Vollzugsformen im Vergleich
 - a. Vollzugslockerungen im eÜH
 - i. § 99a
 - ii. § 126 Abs 2 Ziffer 4
 - iii. § 144 Abs 2
 - b. Freigänger
- V. Empirie: Die Versagensgründe im regionalen Vergleich
 - a. OLG Wien
 - i. Strafhaft
 - 1. Anträge (*front-door/back-door*) und Bewilligungen
 - 2. Ablehnungsgründe
 - 3. Statistische Daten zum Antragsteller
 - a. Alter
 - b. Geschlecht
 - c. Nationalität
 - ii. U-Haft
 - 1. Anträge und Bewilligungen
 - 2. Ablehnungsgründe
 - 3. Statistische Daten zum Antragsteller
 - a. Alter
 - b. Geschlecht
 - c. Nationalität
 - b. OLG Innsbruck
 - i. Strafhaft
 - 1. Anträge (*front-door/back-door*) und Bewilligungen
 - 2. Ablehnungsgründe
 - 3. Statistische Daten zum Antragsteller
 - a. Alter
 - b. Geschlecht
 - c. Nationalität
 - ii. U-Haft
 - 1. Anträge und Bewilligungen
 - 2. Ablehnungsgründe
 - 3. Statistische Daten zum Antragsteller

- a. Alter
 - b. Geschlecht
 - c. Nationalität
 - c. OLG Graz
 - i. Strafhaft
 - 1. Anträge (*front-door/back-door*) und Bewilligungen
 - 2. Ablehnungsgründe
 - 3. Statistische Daten zum Antragsteller
 - a. Alter
 - b. Geschlecht
 - c. Nationalität
 - ii. U-Haft
 - 1. Anträge und Bewilligungen
 - 2. Ablehnungsgründe
 - 3. Statistische Daten zum Antragsteller
 - a. Alter
 - b. Geschlecht
 - c. Nationalität

4. Forschungsmethoden

a. Zum dogmatischen Teil

Zu Beginn der Arbeit werden zur Aufbereitung und Sammlung des Stoffes die juristischen Arbeitsmethoden angewendet. Als Literaturquellen werden Lehrbücher, fachliche Monographien, Kommentare sowie Beiträge und Aufsätze in diversen juristischen Fachzeitschriften herangezogen. Neben der Materialsammlung durch Recherche in juristischen Fachbibliotheken und Datenbanken, stellen insbesondere auch die jeweiligen Gesetzesbestimmungen und die dazu gehörigen Materialien wichtige Quellen dar. Aufgrund der Neuartigkeit der zur Untersuchung liegenden Vollzugsart wird auch verstärkt auf einschlägige Fachliteratur aus Deutschland sowie auf die dort geltenden Bestimmungen sowie Materialien zurückgegriffen. Ebenso sind Urteile sowie Verwaltungsentscheidungen zu analysieren um die aufgeworfenen Forschungsfragen zu beantworten.

b. Zum empirischen Teil

Angestrebt wird eine Vollerhebung aller in den OLG Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck gestellter Anträge zur Durchführung des eÜH, sowohl als Strafhaft als auch als U-Haft im Jahr 2014 mittels Aktenstudie.

5. Zeitplan

März-April 2015:	Erstellung des Exposés
April – Dezember 2015:	Erarbeitung des dogmatischen Teils

Januar-Februar 2016:	Durchsicht und Überarbeitung des dogmatischen Teils
März 2015 – September 2016:	Aktenstudie
Dezember 2016:	Defensio

Vierteljährliche Berichterstattung an den Betreuer und Besprechung.